

Rechtssache 102/86

Apple and Pear Development Council gegen Commissioners of Customs and Excise

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom House of Lords)

„Gemeinsames Mehrwertsteuersystem —
Dienstleistungen gegen Entgelt“

Sitzungsbericht	1444
Schlußanträge des Generalanwalts Sir Gordon Slynn vom 28. Oktober 1987	1455
Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 8. März 1988	1464

Leitsätze des Urteils

Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Dienstleistungen gegen Entgelt — Begriff — Tätigkeiten einer nationalen Einrichtung zur Förderung der Obsterzeugung, die durch Beiträge der Erzeuger finanziert werden — Ausschluß (Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 2 Nr. 1)

Übt eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, der die Förderung der Obsterzeugung obliegt, Tätigkeiten der Werbung, Absatzförderung und der Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse aus und erhebt sie zur Finanzierung dieser Tätigkeiten von den Er-

zeugern einen Pflichtbeitrag, so stellt dies keine „Dienstleistungen gegen Entgelt“ im Sinne von Artikel 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern dar.

Dieser Begriff setzt nämlich das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem erhaltenen Entgelt voraus, woran es fehlt, wenn die Aufgaben der Einrichtung die gemeinsamen Interessen der Erzeuger betreffen und die einzelnen Erzeuger, von

denen die Beiträge unabhängig davon eingezogen werden können, ob eine bestimmte Dienstleistung ihnen einen Vorteil verschafft, nur mittelbar von den Vorteilen profitieren, die allgemein dem gesamten Wirtschaftszweig erwachsen.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 102/86 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Der Apple and Pear Development Council (nachstehend: Council) wurde im Jahre 1966 auf Antrag von gewerblichen Apfel- und Birnenerzeugern vom Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung gemäß dem Industrial Organization and Development Act von 1947 errichtet. Gründungsverordnung war die Apple and Pear Development Council Order von 1966 (Statutory Instrument — „SI“ — Nr. 1579), jetzt ersetzt durch eine Verordnung von 1980 (SI Nr. 623). Der Council ist eine Einrichtung, die aus vierzehn vom Minister ernannten Personen, in der Mehrzahl Vertretern der Erzeuger, besteht. Erzeuger ist nach der Verordnung, wer „in dem Gewerbebezirk“, nämlich „dem Anbau von Äpfeln und Birnen in England und Wales zum gewerbsmäßigen Verkauf“, eine Tätigkeit ausübt und mindestens fünfzig Apfel- oder Birnbäume auf wenigstens zwei Hektar Land besitzt. Ein Erzeuger in diesem Sinne muß sich beim Council in ein Register eintragen lassen.

Die Aufgaben des Council sind in zwölf Absätzen in Anhang I der Verordnung aufge-

führt. Sie umfassen alle möglichen Untersuchungen und verkaufsfördernden Tätigkeiten, die für die gewerblichen Apfel- und Birnenerzeuger von Interesse sein können, einschließlich der Verbreitung von Informationen, die der Council erhalten hat, und der Beratung bei Fragen, mit denen er in Ausübung seiner Aufgaben befaßt ist. Der Council muß seine Aufgaben in einer Weise wahrnehmen, die seiner Meinung nach geeignet ist, die Leistungsfähigkeit und Produktivität dieses Gewerbebezuges zu steigern.

Nach Artikel 9 der Verordnung ist der Council berechtigt, mit Genehmigung des Ministers von den Erzeugern einen Jahresbeitrag bis zu einem Höchstbetrag je Hektar zur Deckung der in Wahrnehmung seiner Aufgaben angefallenen und anfallenden Verwaltungskosten und anderen Kosten zu erheben. Dieser Beitrag kann als Forderung des Council eingezogen werden. Die genannten Aufgaben werden im folgenden als „allgemeine Tätigkeiten“ des Council und

* Verfahrenssprache: Englisch.